

[Per Mail vom 29. Mai 2006 an rechtsausschuss@bundestag.de]

Betreff: hlb kritisiert foederalismusreform

Die Delegiertenversammlung des Hochschullehrerbundes hlb hat am 20. Mai 2006 in Stralsund an Bundestag und Bundesregierung appelliert, die Qualität im Wissenschaftsbereich durch einheitliche Mindeststandards zu sichern und einen Qualitätsabbau durch die Föderalismusreform zu verhindern.

Die Föderalismusreform sollte nach Ansicht der Delegierten dazu genutzt werden, Bundeszuständigkeiten in denjenigen Bereichen verbindlich zu regeln, die für eine Qualitätssicherung im Hochschulwesen erforderlich sind.

- Das Hochschulrahmengesetz sollte gestrafft, aber auch durch den Aspekt der Qualitätssicherung einschließlich Akkreditierung erweitert werden. Die im Rahmen der Föderalismusreform vorgesehene Abweichungsgesetzgebung der Länder ist dagegen ersatzlos zu streichen.
- Aufgrund der abschreckenden Erfahrungen mit der W-Besoldung durch deren völlig misslungener Umsetzung in den Ländern - der hlb spricht von destruktivem Föderalismus - plädiert der hlb für eine bundeseinheitliche Hochschullehrerbesoldung.
- Qualitätssicherung bei der Auswahl zu fördernder Hochschulbauten und Großgeräteanschaffungen sieht der hlb nur bei weiterer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat gewährleistet.
- Schließlich sollten Bund und Länder die besondere Bedeutung von Forschung und Studium durch Aufnahme der Forschung und der Förderung von Modellvorhaben in Studium und Lehre in den Katalog der Gemeinschaftsaufgaben hervorheben.

Im Zuge der Föderalismusreform soll die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die Hochschulgesetzgebung entfallen. Darüber hinaus soll der von Bund und Ländern bisher gemeinsam finanzierte Hochschulbau in Zukunft allein von den Ländern finanziert werden. Eine gemeinsame Förderung der Wissenschaften soll nur noch im Falle der projektbezogenen Forschung möglich bleiben, gemeinsame Bildungsplanung und Modellvorhaben sollen entfallen, die Besoldung und Versorgung der Bediensteten soll durch jeden Dienstherrn in Bund und Ländern eigenverantwortlich geregelt werden.

Der Hochschullehrerbund ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an deutschen Fachhochschulen. Er ist einziges Mitglied aus dem Umfeld der Fachhochschulen in der European University Association (EUA), die die Hochschulen im Bologna-Prozess vertritt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hubert Mücke
Geschäftsführer

Hochschullehrerbund - Bundesgeschäftsstelle
Wissenschaftszentrum
Postfach 20 14 48
53144 Bonn

Telefon (0228) 35 22 71
Telefax (0228) 35 45 12,
Internet: www.hlb.de
email hlbbonn@aol.com

hlb** kritisiert Föderalismusreform**

Die Delegiertenversammlung des Hochschullehrerbundes **h**lb**** hat am 20. Mai 2006 in Stralsund an Bundestag und Bundesregierung appelliert, die Qualität im Wissenschaftsbereich durch einheitliche Mindeststandards zu sichern und einen Qualitätsabbau durch die Föderalismusreform zu verhindern.

Stralsund, den 20. Mai 2006. Während ihrer Jahresversammlung in Stralsund begrüßten es die Delegierten des Hochschullehrerbundes **h**lb****, dass Bund und Länder klare Zuständigkeiten für die Wissenschaften, für Hochschulen, für Hochschulausbildung und Hochschulforschung anstreben. Die Delegierten vertreten aber die Auffassung, dass Forschung und Lehre im globalen Wettbewerb nur unter Beachtung von Mindeststandards in allen Ländern möglich ist. Die Föderalismusreform sollte daher dazu genutzt werden, Bundeszuständigkeiten in den Bereichen verbindlich zu regeln, die für eine Qualitätssicherung im Hochschulwesen erforderlich sind.

Während die schulische Bildung alleinige Aufgabe der Länder ist und die Berufsausbildung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt, sind die Zuständigkeiten für das Hochschulwesen seit 1969 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt: Der Bund setzt den Rahmen, die Länder füllen ihn aus. Im Zuge der Föderalismusreform soll die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die Hochschulgesetzgebung entfallen. Darüber hinaus soll der von Bund und Ländern bisher gemeinsam finanzierte Hochschulbau in Zukunft allein von den Ländern finanziert werden. Eine gemeinsame Förderung der Wissenschaften soll nur noch im Falle der projektbezogenen Forschung möglich bleiben, gemeinsame Bildungsplanung und Modellvorhaben sollen entfallen, die Besoldung und Versorgung der Bediensteten soll durch jeden Dienstherrn in Bund und Ländern eigenverantwortlich geregelt werden. Hierzu haben die Delegierten Forderungen formuliert, deren Einhaltung Grundvoraussetzung für eine im internationalen Vergleich wettbewerbsfähige Qualität des Hochschulwesens ist:

Qualitätssicherung der Hochschulen durch Mindeststandards im Hochschulrahmengesetz

Eine gestufte gesetzgeberische Verantwortung von Bund und Ländern für die Grundsätze des Hochschulwesens ist die richtige Antwort auf die Herausforderungen einer sich globalisierenden Welt und eines entstehenden europäischen Hochschulraums im Rahmen des Bologna-Prozesses. Das Hochschulrahmengesetz hat schon bisher den Ländern große Gestaltungsspielräume geboten, die sie durch eigenständige Akzente ihrer Hochschulgesetze genutzt haben. Auch Negativbeispiele für die Nutzung der bestehenden Spielräume der Länder gibt es: So ist bei der inneren Organisation der Hochschulen ein Flickenteppich von Organisationsformen entstanden, die sich hauptsächlich unkritisch an Unternehmensmodellen orientieren.

Das Hochschulrahmengesetz muss daher im Kern erhalten werden. In einzelnen Bereichen ist eine Straffung vorstellbar, in anderen dagegen Ergänzungen. So findet der Bereich der Qualitätssicherung, zum Beispiel durch Akkreditierung, bisher in einem rechtsfreien Raum statt. Auch müssen die Personalkategorien und die Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliches Personal bundeseinheitlich vorgegeben werden, da die Qualität von Lehre und Forschung durch die Qualität des Personals geprägt ist. Das Verhältnis von bundesrechtlichem Rahmen und Detailregelung durch die Länder entspricht auch in den Bereichen Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse wesentlich besser den Bedürfnissen der Hochschulen nach Differenzierung innerhalb eines gemeinsamen Mindeststandards als die geplanten neuen Vollkompetenzen des Bundes, nach denen er diese Bereiche ganz oder gar nicht regeln kann und die Länder nach völligem Belieben davon abweichen können.

Schließlich scheint es kaum vorstellbar, wie der Anspruch an eine qualitätsbewusste Ausgestaltung des Bologna-Prozesses durch 16 Bundesländer geltend gemacht werden kann.

Der Hochschullehrerbund **h1b** fordert daher, folgende Aspekte in einem Hochschulrahmengesetz zu regeln:

- Aufgaben der Hochschulen
- Abschlüsse und Hochschulgrade
- Qualitätssicherung einschließlich Akkreditierung
- Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal
- Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- Dienstrechtliche Sonderregelungen
- Mindeststandards für eine hochschuladäquate Organisation

Die Abweichungsgesetzgebung der Länder für den Hochschulbereich ist ersatzlos zu streichen.

Qualitätssicherung der Lehre durch bundeseinheitliches Hochschullehrer-Dienstrecht

Ein weiteres abschreckendes Beispiel für einen destruktiven Föderalismus ist die W-Besoldung. Auf Drängen der Bundesländer hatte sich der Bund hier auf die Regelung von Grundsätzen beschränkt. Es wurde versäumt, einheitliche Mindeststandards für Transparenz und Verbindlichkeit der Verfahren zur Bewertung von Leistung und Gewährung von Zulagen zu setzen und den Vertrauensschutz für die an Fachhochschulen bereits tätigen Professorinnen und Professoren einheitlich zu regeln. Die W-Besoldung hat daher im Ergebnis zu einer Absenkung der Bezüge geführt und sich als Gefahr für die Qualität der Bewerber um Professuren an Fachhochschulen erwiesen. Noch stärkere Unterschiede bei den Besoldungsstrukturen verhindern die erwünschte Mobilität zwischen den Hochschulen und haben ein Absinken der Qualität in einzelnen Ländern zur Folge, die zu Lasten ihrer Studierenden geht.

Der Hochschullehrerbund **h1b** fordert daher, das Besoldungsrecht der Professorinnen und Professoren an Hochschulen weiter bundeseinheitlich zu regeln. Die bestehenden Regelungen der W-Besoldung sind auf ihre qualitätssichernde Funktion hin zu überprüfen und der besonderen Verantwortung und der wissenschaftlichen Qualifikation des Hochschullehrerberufs anzupassen.

Qualitätssicherung bei Hochschulbau und bei Innovationen durch Bundeskompetenz

Bisher konnten Hochschulneubauten, Sanierungen und die Anschaffung von Großgeräten für Lehre und Forschung durch hälftige Finanzierung von Bund und Ländern realisiert werden. Die Notwendigkeit und Qualität der Vorhaben wurde durch den unabhängigen Wissenschaftsrat begutachtet. Die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau soll im Rahmen der Föderalismusreform ersatzlos gestrichen werden. Die Länder sollen 70% der Gesamtmittel erhalten, ohne die Verpflichtung einzugehen, diese Mittel für ihre Hochschulen ausgeben zu müssen. Damit entfällt aus Sicht des Hochschullehrerbundes ein weiteres qualitätssicherndes Instrumentarium. Die Fachhochschulen befürchten eine Vernachlässigung der Grundversorgung mit wissenschaftlicher Berufsausbildung sowie anwendungs- und markt-orientierter Forschung, wenn die Landespolitik die zur Verfügung stehenden Mittel außenwirksam auf den Aufbau wissenschaftlicher Leuchttürme konzentrieren sollte.

Die Erprobung von Studiengängen mit innovativer Ausrichtung im Hinblick auf das Ausbildungsziel und die Ausbildungsmethode hat insbesondere dem Studienangebot an den Fachhochschulen spürbare Impulse verliehen. Modellvorhaben sind eine gemeinsame Aufgabe der Wissenschaften, die nicht an Ländergrenzen halt macht. Sie sollte von einer politikfernen Wissenschaftseinrichtung wie dem Wissenschaftsrat begleitet werden. Die Aufnahme der Modellvorhaben in der Hochschullehre als Gemeinschaftsaufgabe würde das im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Kooperationsverbot von Bund und Ländern im Bereich von Studium und Lehre heilen.

Der Hochschullehrerbund **hlb** fordert daher, die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau uneingeschränkt zu erhalten und den Katalog um den Aspekt der Modellvorhaben der Hochschullehre zu ergänzen.

Qualitätssicherung des Forschungsstandortes Deutschland durch Bund-Länder-Verantwortung

Allein durch wissenschaftsbasierte Innovationen wird Deutschland als Wirtschaftsstandort im globalen Wettbewerb bestehen können. Hierfür hat der Bund Wesentliches geleistet: Er hat länderübergreifende Forschungsverbünde zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen, aber auch Verbundforschung von Hochschulen und Unternehmen gefördert und die Forschungskapazität und Drittmittelfähigkeit der Fachhochschulen durch fachhochschulspezifische Förderprogramme nachhaltig verbessert.

Die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern muss durch explizite Aufnahme der gesamten Forschungsförderung in den Katalog der Gemeinschaftsaufgaben deutlich hervorgehoben werden.